

SEPA-Basislastschriftverfahren

Teilnahmeerklärung für Zahlungspflichtige

Partnernummer:

Name, Vorname/Firma:

(nachstehend Kunde)

Strasse:

PLZ, Ort:

Der Kunde erklärt, die von der Luzerner Kantonalbank AG (nachstehend "LUKB") im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens offerierten Dienstleistungen für Zahlungspflichtige in Anspruch nehmen zu wollen. Er bestätigt, die nachfolgenden "SEPA-Basislastschriftverfahren - Besondere Bedingungen für Zahlungspflichtige" erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennt diese als für ihn verbindlich.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

SEPA-Basislastschriftverfahren

Besondere Bedingungen für Zahlungspflichtige

Das SEPA-Basislastschriftverfahren im einheitlichen Euro-Zahlungsraum ermöglicht einem Zahlungspflichtigen (nachstehend "Kunde"), seinen Geldverpflichtungen gegenüber in- und ausländischen Gläubigern (nachstehend "Zahlungsempfänger") auf die Weise nachzukommen, dass er die Zahlungsempfänger durch die Unterzeichnung von Einzugs- und Belastungsermächtigungen (nachstehend "SEPA-Lastschrift-Mandate") ermächtigt, die geschuldeten Beträge durch die Bank des Zahlungsempfängers einzuziehen. Mit den SEPA-Lastschrift-Mandaten ermächtigt der Kunde zudem die LUKB (nachstehend "LUKB"), ihm diese Beträge zu belasten.

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Kunden und der LUKB im Zusammenhang mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten lediglich für Lastschriften in Euro, die mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgen (nachstehend "Einzüge"). Beim Konto des Kunden, auf welchem die Einzüge belastet werden, muss es sich allerdings nicht um ein Euro-Konto handeln.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten sowohl für einmalige wie auch für wiederkehrende Einzüge. Bei einem einmaligen Einzug gilt das SEPA-Lastschrift-Mandat ausschliesslich für diesen Einzug. Wiederkehrende Einzüge sind solche, welche regelmässig, gestützt auf dasselbe SEPA-Lastschrift-Mandat durch denselben Zahlungsempfänger, erfolgen.
- 1.3 Die den Einzügen und damit den SEPA-Lastschrift-Mandaten zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Zahlungsempfängern (z.B. Kaufvertrag, Versicherungsvertrag, Mietvertrag) sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Dementsprechend ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Ansprüche aus dem einem Einzug zugrunde liegenden Rechtsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger direkt gegenüber diesem geltend zu machen.
- 1.4 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er aus den Verpflichtungen der LUKB sowie des Finanzinstitutes des Zahlungsempfängers, wie sie sich für diese aus den vereinheitlichten Regeln und Standards zum SEPA-Basislastschriftverfahren ergeben, keinerlei Rechte oder Ansprüche in seinem Verhältnis zum Zahlungsempfänger ableiten kann.

2. SEPA-Lastschrift-Mandat

- 2.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die auf dem SEPA-Lastschrift-Mandat als erforderlich bezeichneten Angaben vorhanden sind. Das vollständige SEPA-Lastschrift-Mandat ist von ihm zu unterzeichnen und dem Zahlungsempfänger zukommen zu lassen.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, der LUKB umgehend, spätestens aber 5 Tage vor dem Fälligkeitsdatum, eine Kopie des unterzeichneten SEPA-Basislastschrift-Mandats zukommen zu lassen. Erhält die LUKB diese Kopie nicht rechtzeitig, wird sie die Belastung ohne Begründung und Rückmeldung nicht vornehmen.
- 2.3 Überdies verpflichtet der Kunde sich, die mit dem Zahlungsempfänger im SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbarten Bestimmungen einzuhalten.
- 2.4 Ein Widerruf des SEPA-Lastschrift-Mandats durch den Kunden hat ausschliesslich gegenüber dem Zahlungsempfänger zu erfolgen, die LUKB ist lediglich darüber zu informieren.

3. Belastung eines Einzugs

- 3.1 Der Betrag, welcher ein Zahlungsempfänger über sein Finanzinstitut bei der LUKB zum Einzug einreicht, wird dem Kunden am Fälligkeitsdatum belastet. Die LUKB informiert den Kunden in geeigneter Weise über diese Belastung.
- 3.2 Die LUKB ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Zahlungsempfängers zu einem bestimmten Einzug zu überprüfen. Sie hat insbesondere nicht zu prüfen, ob seitens des Kunden ein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat besteht.

4. Rückweisung eines Einzugs bzw. Belastungsverweigerung

- 4.1 Die LUKB ist berechtigt, einen Einzug aus nachfolgenden Gründen an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers zurückzuweisen:
- aus technischen Gründen [z.B. falsche IBAN ("International Bank Account Number"), falsches SEPA-Lastschriftverfahren]
 - aufgrund von ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen
 - aufgrund von Bestimmungen des in- oder ausländischen Rechts, welche diesen Bedingungen vorgehen
 - wenn ein Einzug dem Konto des Kunden nicht belastet werden kann (z.B. nicht mehr bestehendes Konto; das vom Kunden bezeichnete Konto lässt keinen Einzug zu; fehlende oder unzureichende Deckung).
- 4.2 Der Kunde hat das Recht, gegenüber der LUKB ohne Angabe von Gründen zu erklären, dass ein bestimmter Einzug nicht ausgeführt werden darf. Diese Belastungsverweigerung durch den Kunden hat nach Erhalt der Voranzeige vom Zahlungsempfänger, jedoch vor Ausführung der Belastung durch die LUKB zu erfolgen.
- 4.3 Die LUKB ist im Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, allen am Einzug beteiligten Parteien (inklusive Zahlungsempfänger) den Grund für die Rückweisung bekannt zu geben.

5. Widerspruch durch den Kunden und Wiedergutschrift

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, bei jedem Einzug innert 8 Wochen (56 Kalendertagen) seit Belastung (Valutadatum) auf seinem Konto durch Mitteilung an die LUKB ohne Angabe von Gründen die Wiedergutschrift zu verlangen (= Widerspruch erheben).
- 5.2 Macht der Kunde nach Ablauf der Frist geltend, er habe einem Einzug nicht zugestimmt (= nicht autorisierter Einzug), insbesondere es bestehe für den Einzug kein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat, hat er bei der LUKB einen Antrag auf Wiedergutschrift zu stellen und diesem allfällig vorhandene Unterlagen beizulegen, welche die Nichtautorisierung des Einzugs nachweisen.
- 5.3 Der Kunde hat den Antrag unverzüglich nach Feststellung der Nichtautorisierung, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung (Valutadatum) auf seinem Konto bei der LUKB zu stellen.
Die LUKB leitet diesen Antrag zu Händen des Zahlungsempfängers an dessen Finanzinstitut zur Stellungnahme weiter. Es liegt im Ermessen der Zahlungsempfänger Bank, unter Berücksichtigung von allfälligen Unterlagen (insbesondere der Kopie des SEPA-Lastschrift-Mandats) und Angaben des Kunden eine Wiedergutschrift vorzunehmen. Die LUKB informiert den Kunden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Antrags auf Wiedergutschrift auf geeignete Weise über ihren Entscheid und leitet allfällig erhaltene Unterlagen dem Kunden weiter.
- 5.4 Ist der Widerspruch bzw. der Antrag auf Wiedergutschrift durch den Kunden rechtzeitig im Sinne von Ziffer 5.1 bzw. 5.2 erfolgt, und hat die Bank zudem im Falle eines nicht autorisierten Einzugs den Widerspruch akzeptiert (Ziffer 5.3), schreibt die LUKB das Konto des Kunden rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Belastung wieder gut. Die Wiedergutschrift erfolgt unabhängig davon, ob das Konto, auf welchem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet, lediglich in der Höhe des ursprünglich eingezogenen Euro-Betrags. Liegt das ursprüngliche Valutadatum nicht mehr im laufenden Kalenderjahr, erfolgt die Wiedergutschrift mit der bestmöglichen Valuta.
- 5.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihn das Erheben des Widerspruchs gegen einen Einzug nicht von allfälligen vertraglichen oder anderweitigen Pflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger entbindet.

6. Rücküberweisungsbegehren durch den Zahlungsempfänger

Die LUKB ist verpflichtet, einem Rücküberweisungsbegehren des Zahlungsempfängers oder dessen Finanzinstituts ohne Zustimmung des Kunden und ohne weitere Abklärungen nachzukommen. In diesem Fall wird das Konto des Kunden durch die LUKB rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Belastung wieder gutgeschrieben. Die Wiedergutschrift erfolgt unabhängig davon, ob das Konto, auf welchem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet, lediglich in der Höhe des ursprünglich eingezogenen Euro-Betrags.

7. Basisvertrag/Basisdokumente

Im Übrigen gilt der Basisvertrag inkl. Basisdokumente. Der Kunde bestätigt, die Basisdokumente der LUKB erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt diese für sich als verbindlich.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Luzern, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die LUKB hat indessen auch das Recht, den Kreditnehmer beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.